LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT
der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens

Klipphausen, den
BGM | 07. DEZ. 2015 | HA
KEG | Bauhof | Bauabt. | FIN

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Gemeinde Klipphausen
Bauamt
Pinkowitzer Straße 2
01665 Klipphausen OT Röhrsdorf

Bearbeiter/-in: Frau Weinschenk
Telefon: 0371-30 14 77
Email: lag@bund-sachsen.de

Datum: 02.12.2015

Ihr Zeichen: -

Unser Zeichen: BUND-LAG-STN-2015-438

Absender:
Bund für Umwelt-und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Sachsen e. V
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz

Der Bund für Umwelt-und Naturschutz Deutschland(BUND)
Landesverband Sachsen e.V.
ist Geschäftsführender Verband der LAG im Jahr 2015.

Mitglieder der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) der anerkannten Naturschutzvereinigungen Sachsens:

GRÜNE LIGA Sachsen e.V.

Landesjagdverband Sachsen (LJVSN) e.V.

Landesverband Sächsischer Angler (LVSA) e.V.

Landesverein Sächsischer Heimatschutz (LSH) e.V.

Naturschutzbund Deutschland (NABU),Landesverband Sachsen e.V.

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), Landesverband Sachsen e.V.

6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Klipphausen“
Ihr Schreiben vom 04.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.
Als Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LAG) gemäß § 36 Abs. 3 SächsNatSchG der anerkannten Naturschutzvereinigungen und in Vertretung für:

- den NABU e.V.
- den LVSA e.V.
- den LJV e.V.
- die SDW e.V.
- die GRÜNE LIGA e.V.
- den LSH e.V.

nehmen wir nach Prüfung der Unterlagen auf Grundlage des § 36 Abs. 1 Satz 2 SächsNatSchG wie folgt zu Ihrem Schreiben Stellung:

Von den in der LAG vertretenen Naturschutzvereinigungen äußern sich der NABU LV Sachsen e.V., der Landesverband Sächsischer Angler e.V., der Landesjagdverband Sachsen e.V., die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V., die GRÜNE LIGA Sachsen e.V. und der Landesverein Sächsischer Heimatschutz zu den Planungen.

STELLUNGNAHME im Wortlaut seitens des NABU LV Sachsen e.V. unter Anschluss des LVSA e.V.

Der NABU Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

Geplant ist die Erweiterung des bestehenden Gewerbeparks aufgrund konkreter Flächennachfragen. Dabei sollen auch Kompensationsflächen

aus früheren Planungen beansprucht werden. Obwohl diese nicht vollständig umgesetzt sind, ist für die neuerliche Eingriffsbilanzierung der Planzustand hinzuzuziehen, das heißt die Maßnahmen sind auf dem Papier als umgesetzt zu betrachten.

Die Aussagen zu den Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt können in der vorliegenden Form nicht mitgetragen werden. Aufgrund der Vorbelastung durch die naheliegende Autobahn leitet man pauschal keine negativen Auswirkungen auf Vögel ab, ohne dass dazu Erhebungen stattgefunden haben. Unter den Vögeln gibt es jedoch viele lärmtolerante Arten. Ein prägnantes Beispiel ist die Nachtigall. So gibt es aus der nachtigallenreichsten Stadt Deutschlands, Berlin, Brutnachweise im unmittelbaren Umfeld von stark befahrenen Straßen und S- Bahnlinien. Es ist also die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Normierungen des BNatSchG, hier insbesondere des § 44 entsprechend belastbar nachzuweisen.

Das Oberflächenwasser soll über ein Regenrückhaltebecken und den Flachsgrundgraben über die Wilde Sau der Elbe zugeführt werden. Hier ist der Nachweis zu erbringen, dass diese Vorgehensweise mit der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie WRRL in Einklang zu bringen ist.
Das heißt es darf zu keiner Verschlechterung mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse kommen, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Dies ist entsprechend nachzuweisen.

Die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen werden generell befürwortet. In der Planfortschreibung sind hier jedoch hinsichtlich der zeitlichen und qualitativen Umsetzung klare Vorgaben zu machen.

Aufgrund der angeführten Defizite in den vorliegenden Unterlagen stimmt der NABU Sachsen den Planungen nicht zu.

Wir bitten um Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Einwendungen und um Beteiligung an der Planfortschreibung.

STELLUNGNAHME im Wortlaut seitens des LJV Sachsen e.V.

Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme zum oben bezeichneten Vorhaben.

Die Gemeinde Klipphausen hat die Aufstellung der 6. Änderung des B-Planes „Gewerbepark Klipphausen" beschlossen. Anlass der Planänderung ist die Nachfrage zur Errichtung eines Servicestandortes für Nutzfahrzeuge auf den autobahnnahen Flächen des Gewerbegebietes Klipphausen.
Die beplante Fläche beträgt 2,9 ha, der Geltungsbereich 3,17 ha. Auf den Flächen der B-Planänderung werden festgelegte landschaftsplanerische Ziele verfolgt. Im rechtskräftigen B-Plan sind große Teile der Fläche als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie öffentliche Grünfläche festgesetzt und als Kompensationsflächen rechtlich gesichert.
Die Flächen sind damit für Ausgleich und Kompensation gebunden und zum Teil bereits mit Maßnahmen belegt. Eine Überbauung hätte somit doppelte Negativwirkung.

Der Flächenbedarf und die „unausweichlich" notwendige Vereinnahmung der betroffenen Fläche durch Gewerbe wird damit begründet, dass weitere Gewerbeflächen nicht vorhanden sind und „anderenorts in den gewachsenen Ortslagen für großflächige Erweiterungen und Ansiedlungen insbesondere unter Berücksichtigung schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft (v.a. Wohnen) keine Erweiterungspotenziale für Gewerbeflächen vorhanden sind". Diesbezüglich möchten wir darauf verweisen, dass auch naturschutzfachliche Ausgleichs- und Kompensationsflächen „schutzbedürftige Nutzungen" sind. Und nicht nur das: umgesetzte Ausgleichsmaßnahmen unterliegen langjähriger und rechtlich gebundener Erhaltungs- und Entwicklungsanforderungen.
In der Praxis sind häufig im Bereich der Eingriffsregelung bei festgesetzte Verpflichtungen, d.h. insbesondere Kompensationsmaßnahmen, erhebliche Vollzugsdefizite festzustellen (SCHMIDT/REXMANN/TISCHEW/TEUBERT, Naturschutz und Landschaftsplanung 2004, 5–13). Diese Vollzugsdefizite ergeben sich auch bei der Durchführung der geplanten 6. Änderung des B-Planes „Gewerbepark Klipphausen", denn bereits umgesetzte Maßnahmen sollen überbaut werden. Den Vollzugsdefiziten sollte mit spezifischen Vorgaben zur Sicherung entgegengewirkt werden. Hierbei geht es zunächst um die Sicherung der für die Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlichen Flächen. **Der Vorhabensträger hat sicherzustellen, dass diese Flächen dauerhaft ihre Funktionen erfüllen können.** Er hat nach §15 (4) BNatSchG Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Daran ist auch der Vorhabenträger der bereits umgesetzten Maßnahmen gebunden.
Die Umsetzung dieser Maßnahmen waren Bedingung für die Umsetzung anderweitiger Vorhaben und müssen ggf. eine durchgängige ökologische Funktion für vorhabenbetroffene Tierarten erfüllen. Eine schlichte Übertragung auf eine andere Fläche kann diese Funktion mitunter gar nicht gewährleisten (fehlende funktionale bzw. räumliche bzw. zeitliche Eignung). Bei Überplanung solcher Flächen entstünde folglich eine immense Rechtsunsicherheit für die bereits durchgeführten Vorhaben (und deren Vorhabenträger), diese würden durch die jetzige B-Plan-änderung mitunter nichtig und ihnen müsste nachträglich die Genehmigungsfähigkeit aberkannt werden.

Ausgleichsflächen können also nicht einfach aus „Ansiedlungswünschen" von gewerblichen Unternehmen wirkungslos gemacht und überbaut werden.
Damit wäre zum Einen der Wertverlust für Natur und Landschaft sowie möglicherweise die Beeinträchtigung von Arten (§ 44 BNatSchG) verbunden. Zudem kann dieses Verfahren rechtliche Folgen für den Verantwortlichen haben.

Zudem ist der Bedarf an ausreichend umfangreichen Flächen für Ausgleichsmaßnahmen ebenso groß wie die Nachfrage nach immer neuen Gewerbestandorten. Dabei ist konkret zu beachten, dass immer dort, wo ein Eingriff erfolgt, zumeist im räumlichen Zusammenhang ein adäquater Ausgleich zu erbringen ist.

Der Verbleib der streifenförmigen Randzonen des geplanten Baugebietes als Ausgleichsmaßnahmen ist nicht geeignet entsprechend wirksame Funktionen für Natur und Landschaft zu gewährleisten. Auch im Natur-, Landschafts- und Artenschutz können nicht beliebig Restflächen einfach als Ausgleichsflächen festgesetzt werden. Diese müssen für die konkret betroffenen Arten oder Lebensräume einen geeigneten räumlichen und funktionalen Wert aufweisen! Streifenförmige Randflächen entlang der Autobahn, die wirtschaftlich nicht mehr genutzt werden können, tun dies in aller Regel nicht! Im Gegenteil: in diesen streifenförmigen Minimalstlebensräumen sind störende Randeffekte so erheblich, dass eine Besiedelung für die meisten Arten nicht möglich ist. Zudem würden die betroffenen Individuen in diese verbleibenden, aber besonders gefährdeten Bereiche ausweichen müssen, wo sie leicht Opfer des Autoverkehrs werden können. Auch die Gefahr erbeutet zu werden ist in

derart kleinen Lebensraumfragmenten immens hoch, weshalb derartige Flächen eher eine ökologische Falle und damit eine zusätzliche Bedrohung für betroffene Arten darstellen. Die Ausgleichsflächen für das Schutzgut Tiere und Pflanzen sind funktional hinsichtlich der betroffenen Arten zu konzipieren.

Die Aussagen zur Habitatfunktion für Tier- und Pflanzenarten (vgl. Teil D Grünordnungplan Kap. 3.3) stützen sich auf „störungsempfindliche Arten". Eine solche Einschränkung sieht das Bundesnaturschutzgesetz nicht vor. Im Rahmen von Vorhaben sind nach § 44 BNatSchG in Verbindung mit Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 12 der FFH-Richtlinie **alle europäischen Vogelarten** und **alle Arten des Anhang IV der FFH-RL** prüfrelevant. Um eine diesbezügliche Betroffenheit zu prüfen ist eine „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" erforderlich. Die Störungsempfindlichkeit ist dabei nur ein Kriterium der Bewertung.
Zudem ist die pauschale Aussage, dass „die Ackerflächen ... aufgrund intensiver Bewirtschaftungsweise keine Habitatfunktion für wertgebende Arten" besitzen falsch. Ackerflächen stellen einen Hauptlebensraum von Offenlandarten, wie dem Feldhasen und einer Vielzahl wertgebender Vogelarten dar. Die Intensität der Bewirtschaftung von Einzelflächen kann hier nicht als alleiniges Merkmal herangezogen werden. Wichtig ist auch der Verbund dieser Flächen mit umgebenden anderen Nutzungen, der im Beispielfall gegeben ist. Im vorliegenden Fall sollte die Artenausstattung im Gebiet mittels standardisierter Erfassungen ermittelt werden. Nur dann sind belastbare Bewertungen möglich.

Zur Weiterverfolgung der Planungsziele wären folgende Schritte und Prüfungen notwendig:
- Durchführung standardisierter Erfassungen planungsrelevanter Arten
- Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
- Klärung der zeitlichen Bindung der bestehenden Ausgleichsmaßnahmen
- Anpassung der Ausgleichsplanung, dabei ist zu beachten:
- Umsetzung von Maßnahmen, die sich aus den Ergebnissen der saP hinsichtlich geschützter Arten ergeben
    - Findung eines Ausgleiches für die bestehenden Ausgleichsflächen **zusätzlich** zur
    - Ausgleichsplanung der durch die B-Plan-Änderung durchzuführenden Eingriffe.

Als eingetragener Naturschutzverein **können wir die Inanspruchnahme von rechtlich gesicherten Flächen des Natur- und Landschaftsschutzes**, die zudem als Ausgleichsflächen (für bereits umgesetzte weitere Bauvorhaben) fungieren, zur gewerblichen Bebauung jedoch **nicht befürworten**.

Aufgrund
- entscheidender Widersprüche zum fachgemäßen Verfahren mit Ausgleichsflächen,
- fehlenden Angaben zum rechtskonformen Umgang mit den bereits umgesetzten Ausgleichsflächen,

lehnt der Landesjagdverband Sachsen e. V. die geplante 6. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Klipphausen" **ab**.

Wir bitten um Zustellung der Abwägung.

STELLUNGNAHME im Wortlaut seitens der SDW e.V.

Vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Verfahren.

Anlass der Planänderung ist die konkrete Nachfrage zur Errichtung eines Servicestandortes für Nutzfahrzeuge auf den autobahnnahen Flächen des Gewerbegebietes Klipphausen. Die

Autobahnnähe stellt das entscheidende Kriterium bei der Standortwahl dar, darüber hinaus ist die Verfügbarkeit freier gewerblicher Bauflächen in gleicher Größenordnung an anderer Stelle im Gemeindegebiet nicht gegeben.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW), LV Sachsen äußert sich hierzu mit folgender Stellungnahme:

Als anerkannte Naturschutzvereinigung **lehnen wir die 6. Änderung des B-Planes vorerst ab.**

Auf der betreffenden Fläche mit einer Größe von 2,9 ha werden laut Regionalplan Oberes Elbtal/Osterzgebirge perspektivisch landschaftsplanerische Ziele verfolgt. Weiterhin ist dieses Areal im rechtskräftigen B-Plan der Gemeinde als Ausgleichsfläche für bereits realisierte Bauvorhaben vorgesehen. Auch wenn bisher die geforderten Eingriffskompensierungen nur zum Teil erfolgten, sehen wir aus naturschutzrechtlicher Sicht eine Überbauung sehr kritisch. Nach Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen ist davon u. a. eine bisher nicht vollzogene Erstaufforstung (Maßnahmefläche A5 im rechtskräftigen B-Plan) betroffen, die nunmehr aufgrund der beabsichtigten Überbauung und fehlender Kompensationsflächen vermutlich gänzlich entfällt.

Seit dem Landesentwicklungsplan von 1994 verfolgt der Freistaat langfristig das Ziel, seinen

Waldanteil auf 30 % zu erhöhen. Dem entspricht sachsenweit eine Fläche von 552 858 ha. Für die Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge ergibt sich aus der Zielstellung eine Erhöhung des Flächenanteiles von Wald um 2,1 %. Zielte die Waldmehrung im LEP 1994 auf die zu erreichenden positiven ökologischen Wirkungen, so soll die Neubegründung von Wäldern heute auch der Notwendigkeit der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, der Biodiversität und der Kulturlandschaftsentwicklung Rechnung tragen.

Im Fazit gehen wir mit der Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. konform und bitten um Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwendungen zur 6. Änderung des B-Planes.

Wir bitten um Zustellung der Abwägung.

STELLUNGNAHME im Wortlaut seitens der GRÜNEN LIGA Sachsen e.V.

Die Grüne Liga Sachsen e.V. bedankt sich für die Einbeziehung in oben genanntes Verfahren.

Wir lehnen das Vorhaben ab.

Hauptgrund für die Ablehnung ist die Erweiterung auf einer Fläche, welche als Kompensationsfläche für vorausgegangene Planungen bzw. Eingriffe dient. Diese Maßnahmen wurden bisher nur zum Teil umgesetzt, was in diesem Falle neu Fragen aufwirft. Diese Kompensationsfläche gehört zu einem rechtskräftigen BP und wurde für diese Zwecke rechtlich gesichert. Das bedeutet, daß diese Flächen gebunden sind und damit, auch wenn die Maßnahmen nur zu Teil umgesetzt wurden, auch die Erhaltungs- bzw. Entwicklungsanforderungen rechtlich geschützt sind. Der Vorhabensträger ist durch den BP rechtlich verpflichtet, sicherzustellen, daß die Flächen ihre Funktion erfüllen können. Sollte dies Fläche überplant werden, so muß Ausgleich für den Ausgleich geschaffen werden, was hierauf doppelten Ersatz hinausläuft. Nicht angesprochen wurde das Problem, daß hier die Funktion des vorherigen Eingriffes ausgeglichen werden müßte. Hier ist nicht geklärt, in

welcher Art, Qualität und in welchem Umfang hier quasi erneut ausgeglichen werden müßte. Der erste Ausgleich war Bedingung für die Umsetzung einer Maßnahme. Eine Übertragung des Ausgleiches auf eine dritte Fläche kann die Funktionen ev. nicht gewährleisten.

Die hier in diesem Falle gewählten Ausgleichsflächen halten wir für nicht geeignet und im Umfang als zu gering.

Auch die Aussagen zum Artenschutz sind nicht haltbar. Die pauschale Annahme, daß durch die negative Vorbelastung (Autobahn) es hier zu keiner Beeinträchtigung kommt, ist falsch. Es gibt Arten, welche sich z.B. durch den Lärm nicht beeinflussen lassen. Diese Arten fallen hier einfach unter den Tisch, da auf eine Erhebung der Artenvorkommen verzichtet wird. Eine Vereinbarkeit des Vorhabens ist hier auch in Sinne der Rechtssicherheit nach § 44 BNatSchG nachzuweisen.

STELLUNGNAHME im Wortlaut seitens des LSH e.V.

Auf Grund der konkreten Nachfrage zur Errichtung eines Servicestandortes soll mit dem B-Plan Baurecht auf autobahnnahen Flächen geschaffen werden.
Mit der 6. Änderung des B-Planes sollen Flächen überplant werden, die für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen rechtlich gesichert waren. Diese Maßnahme wird damit begründet, dass in der Nachbarschaft keine Flächen für eine gewerbliche Nutzung vorhanden sind, auch auf Grund des artenschutzfachlichen Schutzwertes von Flächen.
Zur Überplanung von planungsrechtlich ausgewiesenen Kompensationsflächen bestehen erhebliche Bedenken, da ein begründetes Kompensationsziel (für einen erfolgten Eingriff) aufgegeben wird. Festgelegte Ausgleichsflächen sind von hohem naturschutzfachlichen Wert ein Eingriff in solche Flächen kann naturschutzfachlich nicht befürwortet werden.
Zu beanstanden sind die festgesetzten Ausgleichsflächen in Autobahnnähe, weil hier der Artenschutz gefährdet oder nicht möglich ist. Die Begründung solcher Ausgleichsflächen müsste auf Grundlage artenschutzrechtlicher Prüfverfahren erfolgen.
Wir befürworten die vorgesehenen Entsiegelungsmaßnahmen und fordern eine Vollzugskontrolle.

Auf Grund der vorgesehenen Standortwahl des Eingriffes und der autobahnnahen Kompensation spricht sich der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. gegen das Vorhaben aus.

Seitens der übrigen Mitglieder der LAG:

- BUND LV Sachsen e.V.

wird <u>keine</u> LAG-Stellungnahme abgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Weinschenk

Petra Weinschenk
BUND LV Sachsen e.V.
Geschäftsführender Verband der LAG